

Jugendanwaltschaft

Amthaus 2
4502 Solothurn
Telefon 032 / 627 27 55
Telefax 032 / 627 21 60

Merksblatt zur Arbeitsleistung, einer Form der persönlichen Leistung nach Art. 23 JStG

für ältere Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern

Die Sanktion Arbeitsleistung

Die Arbeitsleistung ist eine Strafform, die bei Kindern und Jugendlichen zur Anwendung gelangt. Die Arbeitsleistung kann von einem **Halbtag** bis zu mehreren Halbtagen oder **Wochen** dauern. Als Disziplinarstrafe führt sie zu **keinem Eintrag** in ein Strafregister.

Ziel dieser Strafe ist es, den Jugendlichen aufzuzeigen, dass sie für ihr gesetzwidriges Verhalten selber die Verantwortung übernehmen müssen und als Personen ernst genommen werden. Die Jugendlichen müssen für das Erbringen der Arbeitsleistung einen Teil ihrer **eigenen** Freizeit opfern und erfahren so, dass nicht alle Probleme mit Geld gelöst werden können.

Gerade in der Pubertät, die von Risikofreudigkeit und Lust am Provozieren und Konfrontieren geprägt ist, fordern die Jugendlichen das Kennenlernen der Grenze zwischen legalem und illegalem Handeln heraus. Wichtig ist, den Jugendlichen zu erläutern, weshalb gewisse Handlungen vom Gesetz her nicht toleriert werden (denken wir z.B. an die vielen unnötigen Verkehrsunfälle). Wir hoffen diesbezüglich auf die Mithilfe der Eltern.

Ablauf

Kinder und Jugendliche, welche eine Arbeitsleistung erbringen müssen, erhalten einige Zeit nach der Strafverfügung einen Brief. Auf diesen hin müssen sie sich auf der Kanzlei der Jugendanwaltschaft telefonisch melden und es werden mit ihnen die Einsatzmöglichkeiten abgeklärt. Der Arbeitsplatz wird von der Jugendanwaltschaft bestimmt und organisiert. Allfällige Kosten für die Fahrt zum Einsatzort sind von den Betroffenen zu tragen. Für die Dauer des Arbeitseinsatzes sind Kinder und Jugendliche durch die Jugendanwaltschaft gegen Unfall versichert.

Die Arbeit

Die Arbeit selber soll keinen strafenden Charakter haben. Sie soll den Jugendlichen Einblick in ein ihnen vielleicht unbekanntes Arbeitsfeld geben. Das soziale Verständnis soll gefördert werden. Die Jugendlichen werden in Arbeitsbereiche gemeinnütziger Art vermittelt, wo ihnen altersgerechte Arbeiten übertragen werden. In der Regel handelt es sich um eine Arbeit in Spitälern, Altersheimen, Kinderkrippen, Tierheimen, Museen, Bauämtern und in der Land- oder Forstwirtschaft. Die Einsätze der Jugendlichen haben unentgeltlich zu erfolgen.

Was tun, wenn der organisierte Termin nicht eingehalten werden kann?

Kann der organisierte Termin **aus wichtigen Gründen** (Krankheit, Unfall etc.) nicht eingehalten werden, ist die Jugendanwaltschaft **unverzüglich** zu benachrichtigen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsleistung erfolgt eine kostenpflichtige Vorladung durch die Jugendanwaltschaft. Die Arbeitsleistung ist dennoch zu erbringen.

Nach erfolgtem Einsatz erhält die Jugendanwaltschaft von der zuständigen Person des Einsatzortes eine Bestätigung. Erst zu diesem Zeitpunkt findet das Strafverfahren seinen endgültigen Abschluss.

Weitere Informationen

Auf unserer Homepage www.juga.so.ch finden Sie zudem über uns, unsere Arbeit und einige Themen, welche uns alle beschäftigen, weitere Informationen.